

GEMEINDE POING

BEBAUUNGSPLAN / GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 60

„Anonymer Bestattungsgarten“

SATZUNG

Landschaftsarchitekt:



Fassung vom 17.11.2016

Freigabe vom

Gemeinde Poing

Bebauungsplan / Grünordnungsplan Nr. 60 Anonymer Bestattungsgarten

Für die Flurnummer: 702/2

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund § 2, Abs. 1 § 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO -, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) Festsetzungen durch Planzeichen (siehe Plan)

B) Festsetzungen durch Text

1. Art der Nutzung

- 1.1** Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Errichtung eines Friedhofes mit anonymer Urnenbestattung vorbehalten.
In dem ausgewiesenen Planungsgebiet ist eine Bebauung im Sinne eines Schutzdaches im Bereich der ausgewiesenen Baugrenze zulässig.

2. Maß der Nutzung, Bauweise

- 2.1** Das Maß der maximalen baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundfläche (GR) entsprechend dem Planeintrag.

GR Grundfläche Schutzdach: max. 50 m²
FRH Firsthöhe Schutzdach: max. 4,00m
TRH Traufhöhe Schutzdach: max. 3,50m
WH Wandhöhe: max. 3,00m
Länge der Wand: max. 50% des Dach-Umgriffes.

- 2.2** Als Material für die Wände ist verputztes und gestrichenes Ziegelmauerwerk zulässig.
Das Dach ist als Pultdach mit max. 10 – 15 % Neigung auszuführen.
Bauweise und Materialien müssen sich an die Aussegnungshalle im bestehenden Friedhof anpassen.

- 2.3** Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Bestattungsgarten) sind keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, ausgenommen ggf. Nebenanlagen zur Gebietsversorgung mit Strom, Gas, Wärme, Fernmeldenetz.

3. Örtliche Festsetzungen

3.1 Stellplatznachweis

Stellplätze können auf dem gegenüberliegenden Parkplatz Fl.Nr. 700 des Friedhofes in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden.

3.2 Einfriedung Bestattungsgarten

Zulässig sind sockellose Zäune aus Stabgitter oder Knotengeflecht. Die max. Höhe beträgt 1,40m. Ausgenommen hiervon ist die nördliche Einfriedung entlang „Am Hanselbrunn“ Fl.Nr. 715/6. Hier beträgt die max. Zaunhöhe 1,80m. In diesem Bereich erfüllt die Einfriedung Sichtschutzfunktion und steht als solche im Einvernehmen mit der Einfriedungssatzung der Gemeinde Poing vom 11.04.2014, hier: §3 Abs.2. Der Sichtschutzzaun ist mittels immergrüner Rankpflanzen dauerhaft zu begrünen.

3.3 Eingriffe in den Boden

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4. Grünordnung

4.1 Die öffentlichen Grünflächen und die Freiflächen der Baugrundstücke sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Grünordnung zu entwickeln, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen. Von den Festsetzungen kann in Lage und Fläche abgewichen werden, soweit die Abweichung grünordnerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

4.2 Im Umgriff des Bebauungsplans sind zu erhalten und zu pflegen:

- die freistehenden Birken entlang des Endbachweges
- der Fichten-Altbestand entlang der Grundstücksgrenze, soweit die Standfestigkeit gegeben ist (ausgenommen: die Fichtenhecke entlang des Endbachweges). Diese ist durch eine freiwachsende Hecke aus Laubgehölzen zu ersetzen.

4.3 Urnenfelder

Auf dem Grundstück gibt es vermasste Teilbereiche, in denen kompostierbare und verrottungsfähige Urnen versenkt werden können. Grabkreuze, Grabsteine oder Markierungen sind nicht erlaubt. Die einzelnen Urnenfelder werden mittels Abmarkungspunkten definiert. Die genaue Lage der Urne wird in der Friedhofsverwaltung der Gemeinde standortgenau festgehalten.

Abstand der Urnen: 1,0m x 1,0m

4.4 Pflanzgebot

Sämtliche Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mit nachfolgend genannten Pflanzenarten und den beschriebenen Mindestgrößen vorzunehmen.

Pflanzungen nicht aufgeführter Arten können auf Grundlage eines eingereichten Freiflächengestaltungsplanes zugelassen werden.

Pflanzliste

4.4.1 Großbäume H; 4xv.; DB; 20-25

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Quercus cerris	-	Trauben-Eiche

4.4.2 Kleinbäume H; 3xv.; DB; 18-20

Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraister	-	Holzbirne
Sorbus intermedia	-	Oxelbeere
Obstbäume in Sorten		

4.4.3 Sträucher / Hecken: Str.; 3xv.; m.B.; 150-200

Amelanchier canadensis	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornellkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Malus	-	Zierapfel in Sorten
Strauch- und Wildrosen in Sorten		
Sambucus nigra	-	schwarzer Holunder
Viburnum lantana	-	wolliger Schneeball

4.5 Abweichungen von der Grünordnung

Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen der Grünordnungsplanung in Lage und Fläche geringfügig abgewichen werden, soweit die Abweichung aus Sicht der Grünordnung vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

5. Verkehrsflächen

5.1 Öffentliche Zuwegung / Gehweg

Die Ausdehnung der befestigten Flächen im Geltungsbereich ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Wege sind nach einem einheitlichen Konzept herzustellen, das sich an den Gegebenheiten des bestehenden Friedhofes südlich des Bestattungsgartens befindet. Sie sind wasserdurchlässig herzustellen (wassergebundene Decke, wasserdurchlässiger Platten- oder Pflasterbelag). Bei den Pflasterflächen ist eine Fugenversiegelung zu unterlassen. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind nicht zulässig.

C) Hinweise durch Text

Breitfläche Versickerung

Es ist ausschließlich eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben.

Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen wird, mit Ausnahme von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen durch ein Muldensystem in den Vegetationsflächen zur Versickerung kommen bzw. wird in naturnah gestalteten Versickerungsmulden zurückgehalten und somit die Reinigungswirkung der belebten Bodenzone angestrebt.

D) Verfahrensvermerke

1. Der **Beschluss zur Aufstellung** des Bebauungsplans Nr. 60 wurde vom Gemeinderat am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. In der Zeit vom bis wurde bekannt gemacht, dass ein Bebauungsplan im Sinne des § 13 BauGB aufgestellt werden soll.
Im Anschluss daran wurde die **öffentliche Auslegung** im Sinne des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Zeit vom bis durchgeführt.
3. Die **Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB** erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60 in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Poing, den 17.11.2016

Siegel

Albert Hingerl, Erster Bürgermeister

5. Die **ortsübliche Bekanntmachung** des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 60 erfolgte am, dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes Nr.60 hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 60 in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Poing, den 17.11.2016

Siegel

Albert Hingerl, Erster Bürgermeister